



## Abwasserbeseitigungskonzept bis zum Jahr 2012



Heidenau, den 28. Juli 2005

Jacobs  
Bürgermeister



## Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Zielstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Bevölkerungsentwicklung	10
4. Dezentrale Entsorgung im Stadtgebiet, Anschluss- und Benutzungszwang und Anschlussgrad	11
5. Einteilung des Kanalnetzes in Haupt- und Nebensammler	12
6. Derzeitige Abwasserreinigung	14
7. Bauliche Sanierungsplanung	14
8. Investitionsplan	16



### Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: Gesamtbevölkerung von 2001 bis 2020 (Hauptwohnsitze)
- Tab. 2: Bevölkerung von 2001 bis 2020 gerundet gemäß der gemittelten Prognosen für den Landkreis Sächsische Schweiz bzw. für die Landeshauptstadt Dresden

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Übersichtsplan zum Stand der zentralen und dezentralen Entsorgung
- Anlage 2: Übersichtsplan zu den vorhandenen und geplanten Abwasseranlagen und Einteilung in Haupt- und Nebensammler
- Anlage 3: Angaben gemäß Runderlass des Regierungspräsidiums Dresden vom 26.04.2001 zur Erarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte
- Anlage 4: Investitionsplan



### 1. Veranlassung und Zielstellung

Die Stadt Heidenau hat aufgrund des § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ein Abwasserbeseitigungskonzept für das gesamte Entsorgungsgebiet aufzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept aus dem Jahr 1999 liegt der zuständigen Behörde vor und wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. 30/1999 wirksam. Die eingereichte Fortschreibung aus dem Jahr 2001 wurde der zuständigen Behörde vorgelegt und durch diese bewertet. Ein Beschluss durch den Stadtrat erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht. Grund dafür war, dass zum damaligen Zeitpunkt verschiedene Varianten zur Abwasserbehandlung zur Diskussion standen und eine entgeltliche Entscheidung abgewartet werden sollte. Mit der Entscheidung zur Abwasserüberleitung nach Dresden und der damit verbundenen Errichtung von verschiedenen Sonder- und Linienbauwerken, werden Änderungen im Entsorgungsgebiet auftreten, die wesentliche Auswirkungen für die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet von Heidenau haben. Das Abwasserbeseitigungskonzept war demzufolge fortzuschreiben. Neben den verbindlichen Mindestanforderungen gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG wurden folgende Grundlagen für die Fortschreibung verwendet:

- der Runderlass des Regierungspräsidiums Dresden (RP) vom 26.04.2001 zur Erarbeitung der ABK's durch die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
- die Stellungnahme Nr. 05/03-ABK des Staatlichen Umweltfachamtes Radebeul (StUFA),
- das Schreiben des RP vom 20.10.2003 sowie
- die 1. Ergänzung zur Stellungnahme Nr. 05/03-ABK des StUFA.

Wesentliche Ziele der Abwasserableitungen und –behandlungen in der Stadt Heidenau sind die:

- Sicherung der Stadthygiene als Beitrag der Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung
- weitere Verbesserung der Wasserqualität der Elbe, ihrer Nebenflüsse und anderer Oberflächengewässer im Heidenauer Stadtgebiet sowie Schutz der Grundwasserleiter vor Verschmutzungen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung von Bevölkerung, Gewerbe und Industrie sowie Realisierung einer angemessenen Niederschlagswasserableitung von öffentlichen und privatem Grundstücken
- Vermeidung einer hydraulischen Überlastung der Gewässer
- Abwasserableitung und –behandlung mit hoher Effektivität und Wirtschaftlichkeit

Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept wurde in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil trifft Aussagen zu den Mindestanforderungen eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG, soweit sie nicht oder nur teilweise im zweiten Teil enthalten sind. Den zweiten Teil stellt der Generalentwässerungsplan (GEP) dar. Der GEP



liefert die technischen Grundlagen für das Abwasserbeseitigungskonzept. Der GEP wurde in der Sitzung des Stadtrates am 30. Juni vorgestellt. Im Folgenden wird teilweise auf den GEP verwiesen. Beide Teile dienen u.a. als Grundlage für:

- die Erschaffung technisch und wirtschaftlich abgestimmter Aufgabenstellungen für die Vergabe separater Planungsleistungen
- als wichtiges Instrument für das Projektcontrolling
- die Abwasserbeitragskalkulation (Globalberechnung) und eine abgesicherte Gebührenprognose
- den Nachweis der Sinnfälligkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen im Förderverfahren

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Abwasserbeseitigung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird durch EU-, Bundes- und Landesrecht sowie Kommunalrecht geregelt. Neben der Sicherung des maßvollen Umgangs mit den ökologischen Ressourcen und der Garantie der Stadthygiene bzw. des Entwässerungskomforts für die Einwohner, muss aber auch ein Ausgleich der Interessen unter Finanzierungsaspekten herbeigeführt werden. In den nachfolgenden Abschnitten wird der rechtliche Rahmen dargestellt.

#### **2.1 Europäisches Recht**

##### *EU-Wasserrahmenrichtlinie:*

Mit der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) steht die Europäische Union vor einer Neuausrichtung ihrer Wasser- und Gewässerschutzpolitik. Die Hauptziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes aller Grund- und Oberflächengewässer bis zum Jahr 2015, die Bewirtschaftung der Gewässer auf der Grundlage von Flusseinzugsgebieten, die Erzielung kostendeckender Wasserpreise und die Einbindung der Öffentlichkeit in Planungs- und Entscheidungsprozesse. Die Umsetzung in nationales Recht war bis zum Jahr 2003 abzuschließen.

##### *EU-RL „Kommunales Abwasser“:*

Die Richtlinie vom 21. Mai 1991 regelt die grundlegenden Anforderungen mit Fristsetzung in Bezug auf das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalen Abwasser und von Abwasser bestimmter Industriebranchen.



### 2.2 Bundesrecht

*Wasserhaushaltsgesetz:*

*(Gesetz zur Ordnung der Wasserhaushalte in der Fassung vom 19. August 2002 WHG)*

Das Wasserhaushaltsgesetz ist als Rahmengesetz die bundesrechtliche Grundlage der Wasserwirtschaft zur Ordnung des Wasserhaushaltes. Es benötigt zur Ausfüllung und Ergänzung die Landeswassergesetze. Es dient zur Umsetzung der EU-Richtlinie 200/60/EG.

Nach § 7a WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik sind im Anhang zum WHG näher erläutert.

*Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer:*

*(Abwasserabgabengesetz AbwAG vom 03. November 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001)*

In § 1 des AbwAG wird festgelegt, dass für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten ist und diese Abgabe durch die Länder erhoben wird. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach eingeleiteten „Schadeinheiten“.

Abwasser im Sinne des Gesetzes ist neben dem Schmutzwasser auch Niederschlagswasser. Einleitungen von Niederschlagswasser sind der Abwasserabgabe nur dann unterworfen, wenn sie entweder über die öffentliche Kanalisation erfolgen oder von befestigten gewerblich genutzten Flächen stammen.

Durch die gesetzlich geregelte Befreiung von der Abwasserabgabe sind – bei Einhaltung bestimmter Kriterien - finanzielle Anreize für die Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung geschaffen worden. Damit hat das AbwAG auch Auswirkungen auf das ABK der Stadt Heidenau mit seinem finanziellen und zeitlichen Rahmen zur Realisierung der geplanten Maßnahmen.

### 2.3 Landesrecht

*Sächsischen Wassergesetz:*

*(SächsWG – Neufassung vom 21. Juli 1998, rechtsbereinigt vom 01. Januar 2002)*

Im ABK sind die Vorgaben des § 3 SächsWG zu berücksichtigen. Dabei ist im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des Einzelnen die Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen. § 3 SächsWG Abs. 2 Nr. fordert dabei explizit den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen.



### *Eigenkontrollverordnung:*

*(EigenkontrollVO vom 07. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 1999)*

Die EigenkontrollVO schreibt vor: „Wer Abwasseranlagen betreibt oder Abwasser aus diesen Anlagen in Gewässer einleitet, hat die Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu kontrollieren und das Abwasser zu untersuchen.“

### *Verordnung zur Umsetzung der RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalen Abwasser:*

*(Sächsische Kommunalabwasserverordnung vom 03. Mai 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 20. Juli 2000, SächsKomAbwVO)*

Nach § 3 der Verordnung sind Verdichtungsgebiete (§ 34 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; „Innenbereich“) mit einer Kanalisation bis zu folgenden Zeitpunkten auszustatten:

- Verdichtungsgebiete mit mehr als 10.000 Einwohnern in empfindlichen Gebieten bis 31.12.1998
- Verdichtungsgebiete mit mehr als 15.000 Einwohnern bis 31.12.2000
- Verdichtungsgebiete mit 2.000 bis 15.000 Einwohnern bis 31.12.2005

Nach § 3 SächsKomAbwVO ist die dezentrale Abwasserentsorgung ausdrücklich zugelassen. In § 3 Abs. 2 SächsKomAbwVO heißt es: „Ist die Errichtung von Kanalisationen nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, sind individuelle Systeme oder andere Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.“

Mit dem Erlass des SMUL zum weiteren Ausbau der Abwasserbeseitigung in Sachsen vom 16. Oktober 2000 und den ergänzenden Hinweisen vom 15. Juni 2001 werden die Begriffe zur zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung definiert.

Für den weiteren Ausbau der Abwasserbeseitigung gilt der Grundsatz, dass: „bei der Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen einer weiteren Verbesserung des Zustandes der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) in Sachsen erreicht werden und andererseits sowohl eine bauliche Entwicklung der Gemeinden als wichtige infrastrukturelle Voraussetzung als auch insbesondere bezahlbare finanzielle Belastungen für die Betroffenen ermöglicht werden.“

Der Vermeidung von Niederschlagswasserabfluss wird ein erhöhter Stellenwert eingeräumt: „Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind vorrangig versickerungsfördernde Maßnahmen zu unterstützen. Einer zunehmenden Bodenversiegelung ist entgegen zu wirken.“



### 2.4 Kommunalrecht

#### *Abwassersatzung:*

*(Satzung der Stadt Heidenau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. Januar 2000 zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29. November 2001)*

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 und der §§ 4,14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 1999 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung am 29. November 2001, die Abwassersatzung beschlossen.

In § 1 der Satzung ist definiert:

- (1) Die Stadt Heidenau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, dass über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.

Nach § 2 Abs. 1 ist Abwasser im Sinne dieser Satzung, dass durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das vor Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

Grundsätzlich besitzt nach § 3 jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte das Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentlichen Abwasseranlagen.

Zusätzlich zum Recht auf Benutzung und Anschluss wird nach § 3 der Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt. Von der Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentliche Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.



### 2.5 Verwaltungsvorschriften, behördliche Auflagen und untergesetzliche Regelungen

*Runderlass des RP Dresden vom 26. April 2001:*

Der „Runderlass zur Erarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte durch die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ präzisiert die Forderungen nach § 63 SächsWG über Form und Inhalt von Abwasserbeseitigungskonzepten.

Im Einzelnen sind vorzulegen:

1. Übersichtspläne
  - Topografische Karte mit Darstellung der vorhandenen Abwasseranlagen
  - Überleitungen, innerörtliche Hauptsammler, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Abwasserbehandlungsanlagen
  - Gebiete, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind sowie Gebiete, die über dezentrale Abwasseranlagen oder andere nicht öffentliche Abwasseranlagen entsorgt werden (als Fläche)
  - Abwassereinleitstellen in Gewässer von häuslichem und kommunalem Abwasser (> 8 m<sup>3</sup>/d; i.S.d. §8 und §9 Abs.2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz), Regenentlastungen aus Mischwasserkanalisation und von Niederschlagswasser, dass der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde bzw. Zweckverbände obliegt
  - Wasserschutzgebiete und deren Bezeichnung
  - Topografische Karte der geplanten Abwasseranlagen für den Endausbau
2. Tabellarische Darstellungen
  - allgemeine Angaben/Aufgabenträger
  - Ist-Anfall, Abwässer und Fäkalien
  - Kanäle, Kläranlagen, Niederschlagswasser
  - Plan Anfall, Abwasser und Anschlussgrad

#### 3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Es sind die im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verglichen Varianten technischer Entsorgungskonzeptionen mit Angabe der Ergebnisse darzustellen. Insbesondere sind Angaben zum Vergleich von zentralen und dezentralen Lösungen erforderlich.

#### 4. Bestätigung

Die Selbstverpflichtung der Stadt Heidenau zur Umsetzung des Inhalts des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird durch die Unterschrift des Abwasserbeseitigungspflichtigen rechtskräftig – im vorliegenden Fall nach Stadtratsbeschluss durch den Bürgermeister.



### 3. Bevölkerungsentwicklung

Heidenau ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Sächsische Schweiz. Für diesen Landkreis prognostiziert das Statistische Landesamt des Freistaats Sachsen im Rahmen der aktuellen 3. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen in der günstigeren Variante 1 (Annahmen: Geringere Sterblichkeit und geringere Wanderungsverluste) einen weiteren Einwohnerrückgang um 19,1 % von 2001 bis 2020. In der ungünstigeren Variante 2 (Annahmen: Höhere Sterblichkeit und höhere Wanderungsverluste) ergibt sich ein prognostizierter Bevölkerungsverlust von weiteren 21,5 %. Da derzeit nicht erkennbar ist, welche der beiden Einwohnervarianten eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweist und zudem die Streubreite der Prognoseergebnisse relativ begrenzt ist, wird für die demographische Entwicklung des Landkreises von einem Durchschnittswert von - 20,3 % (2001-2020) ausgegangen. Heidenau ist allerdings auch unmittelbar angrenzende Nachbarstadt zur Landeshauptstadt Dresden. Daher bestehen direkte funktionale Zusammenhänge in mannigfaltiger Art und Weise. Die (künftig) sehr günstigen Verkehrsverbindungen zum Oberzentrum und die (zunehmenden) siedlungsstrukturellen Verflechtungen mit diesem sprechen für zu erwartende Ausstrahlungseffekte von der Landeshauptstadt in Richtung Heidenau. Daher wurden auch die Prognosen der Einwohnerentwicklung Dresdens in die Betrachtungen einbezogen. Die prognostischen Ergebnisse des sächsischen Statistischen Landesamts lauten in diesem Zusammenhang für den Zeitraum 2001 bis 2020: Variante 1 = + 1,8 %, Variante 2 = - 1,2 %. Der gemittelte Wert liegt somit bei + 0,3 % (2001-2020).

Unter Berücksichtigung der bereits überproportionalen Bevölkerungsverluste der Stadt Heidenau in der Vergangenheit sowie unter Annahme einer sukzessiven Abschwächung des Bevölkerungsrückgangs in der Zukunft durch wirksam werdende Lage- und Infrastrukturvorteile im Verdichtungsraum Dresden, die im übrigen Kreisgebiet Sächsische Schweiz nur eine untergeordnete Rolle spielen, wird für Heidenau das arithmetische Mittel aus den durchschnittlichen Prognosen für die Landeshauptstadt Dresden und den Kreis Sächsische Schweiz herangezogen. Damit wird von einer weiteren Verminderung der Heidenauer Bevölkerung um ca. 10 % von 2001 bis 2020 ausgegangen.

Dies unterstreicht die „Schnittstellenfunktion“ der Kommune zwischen Großstadt und ländlichem Raum. In analoger Weise und auf der Grundlage der spezifischen Prognoseverläufe des Statistischen Landesamts können auch die fünfjährigen Zwischenwerte der Bevölkerungsentwicklung ermittelt und auf jeweils 100 Einwohner gerundet werden (s. Tab. 1).

Jahr	Gesamtbevölkerung absolut	Gesamtbevölkerung relativ
2001	16.888	100,0 %
2005	16.600	98,3 %
2010	16.100	95,3 %
2015	15.600	92,4 %
2020	15.200	90,0 %

Tab. 1: Gesamtbevölkerung von 2001 bis 2020 (Hauptwohnsitze)



Zum Vergleich werden im Folgenden die gemittelten Prognosewerte für den Landkreis Sächsische Schweiz unmittelbar auf die Stadt Heidenau übertragen und in gerundeter Darstellung aufgezeigt. Es wird nochmals klar ersichtlich, dass das demographische Entwicklungsspektrum zwischen einem weiteren 20-prozentigen Rückgang und einer annähernden Stabilisierung auf bereits reduziertem Level liegt (s. Tab. 2).

Jahr	Bevölkerung gem. Prognose LK SS		Bevölkerung gem. Prognose LH DD	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
2001	16.888	100,0 %	16.888	100,0 %
2005	16.000	94,7 %	17.100	101,3 %
2010	15.000	88,8 %	17.100	101,3 %
2015	14.200	84,1 %	17.000	100,7 %
2020	13.500	79,9 %	16.900	100,1 %

Tab. 2: Bevölkerung von 2001 bis 2020 gerundet gemäß der gemittelten Prognosen für den Landkreis Sächsische Schweiz bzw. für die Landeshauptstadt Dresden

*Schlussfolgerungen für den Ansatz der Einwohnerwerte im GEP:*

Für die hydraulischen Berechnungen wurden die Ansätze gemäß GEP (Tabelle 5.6) für den Ist-Zustand gewählt. Der Ansatz beträgt 19.676 Einwohnerwerte. Für den Prognose-Zustand wurde kein Einwohnerzuwachs und keine Einwohnerverringerung angenommen. Bei Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird eine Anpassung an die demographische Trendvorschau erfolgen.

Es ist zu beachten, dass durch Rundung der angesetzten gebiets-spezifischen Einwohnerdichten geringfügig zu hohe absolute Einwohnerwerte ausgewiesen werden. Des Weiteren sind in den ausgewiesenen Einwohnerwerten Ansätze für gewerbliche und industrielle Einleiter enthalten, soweit sie nicht der Kategorie Großeinleiter zuzuordnen sind (vgl. GEP Punkt 7.2.2) bzw. bei den Berechnungen separat in Ansatz gebracht wurden. Der Ansatz beträgt in Heidenau derzeit ca. 2.900 Einwohnergleichwerte. Prinzipiell wurde in den Berechnungen von einer Stabilisierung bzw. leichten Belebung ausgegangen. Diese Entwicklungen sind, neben den noch anzuschließenden Teilgebieten mit der entsprechenden Einwohnerzahl, in dem im GEP ausgewiesenen Wert von insgesamt ca. 20.690 Einwohnerwerten enthalten. Der Abwasseranfall aus durch infrastrukturelle Erschließung neu entwickelten Gewerbegebieten – z.B. Interkommunales Gewerbegebiet Dresden Sporbitz und Pirnaer Straße – wurden in den Berechnungen ebenfalls in Ansatz gebracht.

**4. Dezentrale Entsorgung im Stadtgebiet, Anschluss- und Benutzungszwang und Anschlussgrad**

In der Anlage 1 ist der Stand der dezentralen Entsorgung im Stadtgebiet von Heidenau dargestellt (Stand: Januar 2005). Anlage 3 enthält die mit Runderlass des RP vom 26.04.2001 zur Erarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte durch die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung geforderten Aussagen zum Stand der dezentralen



Entsorgung im Stadtgebiet (Tabelle 3). Tabelle 5.5 im GEP (Seite 24) wird durch die Tabelle 3 der Anlage 3 ersetzt, da diese den fortgeschriebenen Stand vom Januar 2005 darstellt. Die prognostisch anzuschließenden Gebiete bzw. die Gebiete, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation mittlerweile erfolgt ist, sind in der Anlage 3 (Tabelle 7) enthalten. Ebenfalls enthält diese Tabelle Aussagen zum in Umsetzung befindlichen bzw. prognostisch umzusetzenden Anschluss- und Benutzungszwang (AuBZ). Tabelle 7 wurde mit dem unter Punkt 8 beschriebenen Investitionsplan abgeglichen.

Die Entsorgung der Inhalte aus den vorhandenen dezentralen Abwasseranlagen erfolgt auf der Kläranlage Pirna Pratzschwitz. Zukünftig erfolgt eine Entsorgung am Hauptpumpwerk Heidenau an der Hafenstraße über die neu zu errichtende Fäkalannahmestation.

Der Anschlussgrad im gesamten Entsorgungsgebiet beträgt ca. 97,8 Prozent. Grundlage für den statistischen Wert dieses Anschlussgrades bildet die derzeitige Einwohnerzahl. Einwohnergleichwerte aus Industrie und Gewerbe sind nicht enthalten. Bei Umsetzung der Maßnahmen gemäß Investitionsplan (vgl. Punkt 8) und des Anschluss- und Benutzungszwangs, wird sich der Anschlussgrad weiter erhöhen.

### **5. Einteilung des Kanalnetzes in Haupt- und Nebensammler**

Im Rahmen der Erstellung des ABK wurde eine Einteilung des Heidenauer Kanalnetzes in Haupt- und Nebensammler vorgenommen (Anlage 2). Aufgrund der Einteilung in Haupt- und Nebensammler ist es möglich, zukünftige Entwicklungen und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen entsprechend ihrer Priorität in Bezug auf das gesamte Entwässerungsgebiet langfristig einzuplanen. Weiterhin kann durch eine Unterscheidung von Hauptsammlern, Sammlern mit überörtlicher Bedeutung und Nebensammlern frühzeitig der erforderliche Eigenmittelbedarf der Kommunen mittel- und langfristig geplant werden, da bereits im Vorfeld eine Prüfung der Förderfähigkeit möglich ist.

Gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Förderrichtlinie Wasserwirtschaft - FRW 2002) vom 3. Juli 2003 kann die erstmalige Errichtung, die Erweiterung, die Ertüchtigung und der Ersatz von Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gefördert werden. Dazu gehören auch Bauwerke zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten sowie Kleinkläranlagen in öffentlicher Trägerschaft. Förderfähig ist auch der Erwerb von Anlagen oder Rechten an Anlagen Dritter, soweit dies zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung führt als die Errichtung neuer eigener Anlagen. Ersatzinvestitionen können im Ausnahmefall gefördert werden.

Abwasservorhaben werden gemäß FRW 2002 allerdings nur dann gefördert, wenn sie Bestandteil eines Abwasserbeseitigungskonzeptes sind, welches den Anforderungen des § 63 Abs. 2 des SächsWG entspricht (vgl. Erlass des SMUL vom 11.12.2000).



Des Weiteren wird nur die erstmalige Errichtung, Erweiterung und Ertüchtigung von Kläranlagen, Sonderbauwerken und Hauptsammlern in Gemeinden mit weniger als 200.000 Einwohnern sowie die erstmalige Errichtung der Flächenkanalisation in Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern gefördert.

Die Einteilung in Haupt- und Nebensammler erfolgte in Anlehnung an die bereits existierende Einteilung im Abwasserbeseitigungskonzept von 1999. Heidenau wird durch die Müglitz, die hier in die Elbe mündet, in die Stadtteile Heidenau Nord und Heidenau Süd getrennt. Die Müglitz stellt für die Einzugsgebiete eine Wasserscheide dar. Weiterhin wird Heidenau durch die von Dresden nach Pirna führende Eisenbahnlinie unterteilt. Die Hauptsammler, die das Abwasser der von der Bahnlinie aus hangseitig liegenden Stadtgebieten ableiten, queren in den Straßenunterführungen diese Eisenbahnstrecke. Eine Ausnahme bildet der nach 1990 errichtete Hauptsammler Nord I, der die Bahnstrecke zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Dresdner Straße durchquert (kein Straßenbereich).

Das Einzugsgebiet Heidenaus wird durch die Topographie und die Siedlungsstruktur so aufgegliedert, dass das Abwasser aus den einzelnen Teilgebieten vier Hauptsammlern zugeführt wird.

### *Hauptsammler Nord I:*

Der Hauptsammler Nord I, der in 3 Abschnitte unterteilt ist, verläuft vom Ortseingang Dresden (Luga) kommend über die Sporbitzer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Unterquerung der Bahnlinie Dresden – Pirna (kein Straßenbereich), Dresdner Straße, Friedensstraße, Nordstraße, Pillnitzer Straße und über das Elbvorland zum derzeitigen Abwasserpumpwerk. Der Anschluss des Hauptsammler Nord I.1 an den Messschacht 2B/3 ist im Rahmen der Abwasserüberleitung nach Dresden geplant.

Der größte Teil dieses Hauptsammlers - von Ortseingang bis zum Schacht 170 (Pillnitzer Straße) - wurde nach 1990 erbaut. Durch den Hauptsammler Nord I.1 bzw. durch seine Nebensammler wird ein großer Teil der Gemarkung Mügeln und ein Teil der Gemarkung Gommern abwassertechnisch erschlossen. Durch die geplante Errichtung des Hauptsammlers Nord I.2 soll die Abwasserentsorgung des Ortsteiles Gommern weiterhin sichergestellt werden können. Der Hauptsammler Nord I.2 soll zur notwendigen Entlastung des Nebensammlers in der Güterbahnhofstraße und im Bereich der Bahnunterführung Heidenau Nord beitragen (vgl. dazu GEP Abschnitt 9). Der Hauptsammler Nord I.3 vervollständigt den Hauptsammler Nord I.

### *Hauptsammler Nord II:*

Der Hauptsammler Nord II verläuft vom Ortseingang Dohna kommend in der August-Bebel-Straße, Mühlenstraße, Dresdner Straße, Wiesenstraße und Pillnitzer Straße bis zum Schacht Nr. 170. Der Anschluss erfolgt zukünftig am geplanten Trenn- und Steuerbauwerk Nord. Im Hauptsammler Nord II werden auch Abwässer aus dem Stadtgebiet von Dohna abgeleitet (Einleitstelle August-Bebel-Straße).



### *Hauptsammler Süd I:*

Der Hauptsammler Süd I ist in die Hauptsammler Süd I.1 und Süd I.2 unterteilt. Diese leiten das über die Nebensammler zugeführte Abwasser dem Abwasserpumpwerk zu. Der Hauptsammler Süd I.1 beginnt im Böhmischem Weg. Er verläuft weiter in der Gabelsberger Straße, wo er sich am Schacht Nr. 4055 mit dem Hauptsammler Süd II vereinigt.

Am Ortseingang von Dohna (Dohnaer Straße) erfolgt eine Einleitung von Dohnaer Abwässern in den Hauptsammler Süd I.2. Dieser verläuft ab dem Schacht 4055 über die Pirnaer Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße und Hafenstraße zum derzeitigen Abwasserpumpwerk. Zukünftig bindet er in das geplante Trenn- und Steuerbauwerk Süd ein.

### *Hauptsammler Süd II:*

Der Hauptsammler Süd II ist in die Hauptsammler Süd II.1 und Süd II.2 unterteilt. Der Hauptsammler Süd II.1 beginnt im Neubauernweg und verläuft über die Parkstraße, Talstraße, Pechhüttenstraße und B172 bis zum Schacht 275. Dort vereinigt er sich mit dem Hauptsammler Süd II.2. Der Hauptsammler Süd II.1 verläuft weiter über die Geschwister-Scholl-Straße (Ersatz des Teilstückes bis zur Schmiedestraße ist geplant, vgl. GEP Abschnitt 9) und die Schmiedestraße bis zum Schacht 220, wo er in den Hauptsammler Süd I.1 einmündet. Im Bereich der Schmiedestraße wird der geplante Anschluss des Gewerbegebietes Pirnaer Straße erfolgen. Der Hauptsammler Süd II.2 beginnt in der Pechhüttenstraße und verläuft über die Sedlitzer Straße und Geschwister-Scholl-Straße bis zum Schacht 275 in der B172.

## **6. Derzeitige Abwasserreinigung**

Das Heidenauer Abwasser wird derzeit über das Kanalnetz dem Abwasserpumpwerk zugeführt. Hier wird es gesammelt und durch einen Düker unter der Elbe zur Kläranlage Pirna Pratzschwitz gepumpt.

Die derzeitige Kläranlage Pirna Pratzschwitz klärt nach den konventionellen Behandlungsverfahren (Grobfang, Sandfang, Vorklärung, Belebung sowie Nachklärung). Der ursprüngliche Bestand ist aufgrund der mangelnden Behandlungsleistung 1993/1994 umgestaltet worden, so dass eine biologische Abwasserreinigung möglich ist.

Weiterhin wurde eine Fäkalannahme installiert. Die Kläranlage Pirna Pratzschwitz besaß infolge ihrer Einleitparameter eine befristete Einleiterlaubnis bis zum Jahr 2004. Diese wurde bis Ende 2005 verlängert.

## **7. Bauliche Sanierungsplanung**

Gemäß Eigenkontrollverordnung (vgl. Punkt 2.3) müssen Betreiber von Abwasseranlagen diese Anlagen kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrollen sind daher entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das geforderte Umweltschutzniveau zu erhalten bzw. zu verbessern.

Seit Juli 2004 erfolgt daher eine systematische Zustandskontrolle der



abwassertechnischen Anlagen im Stadtgebiet von Heidenau. Dabei werden die einzelnen Anlagen begutachtet, die vorhandenen Dokumentationen ausgewertet und ein Sanierungskonzept erarbeitet. Durch visuelle Begutachtung jeder einzelnen Haltung im Kanalnetz soll jeweils die optimale Sanierungsvariante (partiell/haltungsweise) für die jeweiligen Schäden gefunden werden. Die ingenieurtechnische Auswertung erfolgt unter Berücksichtigung:

- des ATV-Arbeitsblattes A 127 „Richtlinie für die statische Berechnung von Entwässerungskanälen und –leitungen“
- des ATV-Merkblattes M 143 Teil 1+2 „Grundlagen für die Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Entwässerungskanälen und –leitungen“
- des ATV-Merkblattes M 143 Teil 3+5 „Relining“ und „Allgemeine Anforderungen an Leistungsverzeichnisse für Relining-Verfahren“

sowie geltender DIN-Vorschriften. Die gemäß ATV vorgegebenen Randbedingungen, wie hydraulische Auslastung der Kanalhaltungen, Abwasserbeschaffenheit, sowie die Lage des Schadens im Kanalrohr werden aufgrund von Annahmen lt. ATV-Merkblatt bewertet und als Grundlage für die Erstellung der Prioritätenliste aufbereitet.. Die Schäden bzw. Mängel werden genau zustandsdefiniert und sanierungsrelevant zusammengefasst. Neben den erforderlichen Sanierungsverfahren werden auch die voraussichtlichen Sanierungskosten ausgewiesen (Kostenschätzung). Die Einteilung der Schäden erfolgt in 3 Gruppen:

1. Mängel mit Beeinträchtigung des Betriebsverhaltens, aber ohne statische Folgen (wie Abflusshindernisse, Wurzeln, etc.)
2. Mängel, die die Dichtigkeit der Haltungen, aber nicht die Statik in Frage stellen (nicht fachgerechte Stützen, Risse, undichte Muffen), etc.) sowie
3. Mängel (hier insbesondere Korrosion, starke Scherbenbildungen, Rohrbrüche, etc.), die die Statik der Haltungen in Frage stellen und diesbezüglich auf die Einstufung des Altrohrzustandes und die Resttragfähigkeit geprüft werden müssen.

Die Prioritätenliste wird u.a. unter Beachtung der ATV-Vorgaben in Umsetzungszeiträume erstellt:

- Zustandsklasse 0 = sofort,
- Zustandsklasse I und II = 1-2 Jahre (kurz- und mittelfristig),
- Zustandsklasse III und IV = 5 Jahre bzw. im Rahmen der Wartung (langfristig).

Dabei bestimmt die Klassifizierung des größten Einzelschadens die Klassifizierung der Gesamthaltung.

Die Bearbeitung der baulichen Sanierungsplanung wird voraussichtlich bis in das Jahr 2006 andauern. Nach Fertigstellung des baulichen Sanierungskonzeptes werden die vorgeschlagenen Maßnahmen in die finanziellen Planungen der Stadt Heidenau aufgenommen (vgl. Punkt 8).



Das bauliche Sanierungskonzept wird nach Fertigstellung in das Abwasserbeseitigungskonzept eingearbeitet.

### **8. Investitionsplan**

In Anlage 4 ist der Investitionsplan zum Abwasserbeseitigungskonzept beigelegt. Dieser enthält Aussagen zum bereits getätigten und geplanten Investitionsumfang in den Jahren 2004 bis 2014. Wesentlicher Bestandteil des Investitionsplanes sind Maßnahmen:

- die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergeben
- die der Abwasserüberleitung zuzuordnen sind
- die sich aus dem GEP ergeben [einschließlich sonstiger (Erschließungs)-maßnahmen im Stadtgebiet]
- die sich aus dem baulichen Sanierungskonzept ergeben

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Heidenau orientiert sich am Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau. Da es sich um keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB handelt, sondern um einen Entwurf des Flächennutzungsplans vom April 1999 und dieser stetig an aktuelle Gegebenheiten angepasst wird, können sich auch Änderungen für das Abwasserbeseitigungskonzept ergeben. Diese Änderungen werden in die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes eingearbeitet.

Die wesentlichen Anlagen zur Abwasserüberleitung nach Dresden befinden sich im Bau und werden bis Ende 2005 fertig gestellt, damit die Überleitung der Abwässer ab dem 01.01.2006 erfolgen kann.

Die Maßnahmen zur Abdichtung von Tiefpunkten einschließlich Druckentwässerung, die im GEP vorgeschlagen werden, konnten aufgrund ihrer Priorität und ihrer Finanzierbarkeit erst nach dem Jahr 2012 eingeordnet werden. Des Weiteren ist eine Kanalauswechslung und Profilaufweitung in der Bahnhofstraße und der Dohnaer Straße eher unrealistisch. Der Kanal in der Bahnhofstraße wurde erst im Jahr 2004 saniert und im Bereich der Dohnaer Straße wurden weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die zuerst verfolgt werden sollen.

Die Sanierungsmaßnahmen im Investitionsplan stammen aus dem baulichen Sanierungskonzept, wobei dieses erst zu ca. einem Sechstel vorlag und sich somit im Fortgang der Erstellung des baulichen Sanierungskonzeptes noch andere Prioritäten ergeben können. Diese werden ebenfalls in der Fortschreibung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einiger Baumaßnahmen in das Abwasserbeseitigungskonzept noch keine Verbindlichkeit zur Umsetzung darstellt. Vielmehr sind noch Einzelentscheidungen im Rahmen der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung erforderlich.